

## **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)**

### **§ 1**

#### **Zielsetzung**

Diese Geschäftsordnung wird erlassen, um gemäß § 12 (1) und (2) der Satzung der DADINA die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung in der Zusammenarbeit mit dem/der Vorstandsvorsitzenden und den Gremien der DADINA sowie in der Darstellung nach außen zu regeln.

### **§ 2**

#### **Definition**

Die Geschäftsführung der DADINA besteht gemäß § 12 (3) der Satzung der DADINA aus einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen. Die Geschäftsführungsbefugnis wird, soweit nicht die Verantwortungsbefugnis der Gesamtgeschäftsführung zusteht, den einzelnen Geschäftsführungsmitgliedern aufgrund des Geschäftsverteilungsplans zugewiesen. Dementsprechend unterzeichnet der/die Geschäftsführer/in allein für seinen/ihren jeweiligen Aufgabenbereich bzw. für die gemeinsam verantworteten Aufgabenbereiche unterzeichnen beide gemeinschaftlich. Der Geschäftsverteilungsplan ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil der Geschäftsordnung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung bereitet mit dem/der Verbandsvorsitzenden die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.
- (2) Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig, soweit von der Bedeutung der Sache her nicht der/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorstand zu entscheiden hat.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die DADINA unterhalb der Ebene des Aufsichtsrates beim Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV).
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Die Geschäftsführung hat für einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf in der Geschäftsstelle und für eine ausreichende Ausstattung der Arbeitsplätze mit Arbeitsmitteln Sorge zu tragen.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt in Abstimmung mit dem/der Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt, er ist dem Verbandsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren.
- (6) Die Geschäftsführung kann Erklärungen für die DADINA abgeben, soweit von der Bedeutung der Sache her nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- (7) Die Geschäftsführung erhält Vollmacht gemäß § 71 (2), Satz 3, HGO, Erklärungen abzugeben, durch die die DADINA verpflichtet wird.
- (8) Die Geschäftsführung kann Mitarbeiter/innen zur Vornahme bestimmter Geschäfte gemäß Aufgabenbeschreibung einschließlich der Zeichnungsbefugnis ermächtigen. Die ermächtigten Mitarbeiter/innen zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag).
- (9) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte für die Gremien der DADINA (Vorstand, Verbandsversammlung, Städte- und Gemeindebeirat, Fahrgastbeirat) in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Gremiums gemäß den Bestimmungen der Satzung der DADINA und den Geschäftsordnungen, soweit vorhanden.

#### **§ 4**

##### **Verfügungsberechtigungen**

- (1) Dem/Der Verbandsvorsitzenden wird eine Verfügungsberechtigung über Ausgaben bis zu einer Höhe von € **20.000** ohne Vorstandsbeschluss gewährt.
- (2) Der Geschäftsführung wird eine Verfügungsberechtigung über Ausgaben in Höhe von € **5.000** ohne Vorstandsbeschluss und ohne Genehmigung des/der Vorstandsvorsitzenden gewährt.

#### **§ 5**

##### **Anordnungs- und Feststellungsbefugnis**

- (1) Der Geschäftsführung wird eine Anordnungsbefugnis in Höhe von € **500.000** erteilt. Ausschließlich für interne Sachkontenbuchungen ohne Kreditoren- bzw. Debitorenbezug und für Umbuchungen zwischen Geschäftskonten der DADINA bei Banken wird der Geschäftsführung eine Anordnungsbefugnis in unbegrenzter Höhe erteilt.
- (2) Der Geschäftsführung wird eine Feststellungsbefugnis in unbegrenzter Höhe erteilt.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verwaltung auf Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle übertragen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.07.2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 19.06.2024.

Darmstadt, den 11.07.2024

- gez -

Lutz Köhler

Vorstandsvorsitzender

## **Anlage 1**

### **Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung der DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation**

**Geschäftsführer: Jörg Gerhard und Katja Reißer**

#### **Aufgabenbereiche der gesamten Geschäftsführung:**

Vertretung der DADINA nach außen Dienstaufsicht / Fachaufsicht Verwaltungsberichte  
Vorlagen an die Organe der Verbandsmitglieder, Koordination zwischen den Verbandsmitgliedern  
Vorlagen an die Gremien der DADINA, Teilnahme an den Gremiensitzungen der DADINA  
Koordination und Regeln von Grundsatzfragen  
Anträge/Anfragen der Kommunen und der Verbandsmitglieder an die Geschäftsstelle und die Verbandsgremien  
Vertretung im RMV-Arbeitskreis Geschäftsführer und in anderen RMV-Arbeitskreisen  
Vorbereitung der RMV-Aufsichtsratssitzungen  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gremienverwaltung Angelegenheiten des RMV-Tarifs  
Angelegenheiten der Stradadi GmbH Risikomanagement  
Internes Controlling Korruptionsprävention

#### **Aufgabenbereiche des Geschäftsführers Jörg Gerhard:**

Personalangelegenheiten Datenschutz  
Erstellung des Lokalen Nahverkehrsplanes Allgemeine Verwaltung, EDV  
Fahrplanplanung, Sonderverkehre, kommunale ÖPNV-Planung, Dadiliner Qualitätsmanagement, Haltestellenmanagement, Kundenservice, Betriebliches Mobilitätsmanagement

#### **Aufgabenbereich der Geschäftsführerin Katja Reißer:**

Finanzen (u. a. Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Quartalsberichte, Liquiditätsplanung, externe Buchhaltung)